

Abordnungen aus dienstlichen Gründen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, alle Schritte der Entscheidungsfindung bei Abordnungen den betroffenen Lehrkräften transparent zu machen. Transparentes Vorgehen setzt offene Gespräche zwischen allen Beteiligten (Schulleitung, betroffene Lehrkräfte, Örtlicher Personalrat, Schulräte) voraus. Die Herauslösung einer Lehrkraft aus einem Kollegium muss aus den jeweiligen konkreten Gegebenheiten begründet und verantwortet werden können.

Auswahlkriterien: Abgeordnet werden können in der Regel Lehrkräfte, die eine Klasse abgeben, oder aus anderen Gründen aus dem Kollegium herausgelöst werden können.

Besondere Rücksichtnahme gilt gegenüber Schwerbehinderten (und Gleichgestellten), Schwangeren sowie Lehrkräften in Wiedereingliederung. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach dem Chancengleichheitsgesetz ist zu beachten. Es sollte ein rollierendes System geben („Jeder kommt mal dran“).

Verfahrensablauf:

- Die Schulleitung gibt die Notwendigkeit einer Abordnung dem gesamten Kollegium (GLK) zur Kenntnis.
- Findet sich niemand, der sich freiwillig dazu bereit erklärt, benennt die Schulleitung alle in Frage kommenden Lehrkräfte, die aus dem Kollegium herausgelöst werden können und macht im Sinne der Transparenz allen Beteiligten die Namen bekannt.
- Jede Lehrkraft hat die Möglichkeit zur beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen, dies sollte in heiklen Fällen schriftlich vorgetragen werden.
- Nach Möglichkeit findet ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten statt.
- Hinweis: In der Regel stehen dienstliche Gründe im Vordergrund, persönliche werden nachrangig berücksichtigt:

Dienstliche Gründe - Lehrauftrag/ Klassenleitung, Dienstalster, bisherige Abordnungen, KV-Tätigkeit, besondere Aufgaben/Fachbereiche an der Schule.

Persönliche Gründe - Lebensalter, Wohnort, familiäre Situation, Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

- Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung an der Schule zu finden. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, entscheidet das Staatliche Schulamt auf Grund der vorliegenden Informationen, diese Entscheidung wird dem Örtlichen Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt.

Selbstverständlich können sich alle Lehrkräfte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens durch die Personalvertretung beraten lassen.

- Das Staatliche Schulamt Rastatt teilt der betreffenden Lehrkraft die Entscheidung über eine Versetzung oder Abordnung mit. (Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit)
- Erhebt eine Lehrkraft gegen die Entscheidung Widerspruch, prüft das SSA, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Kommt keine Einigung zustande, wird die Maßnahme dem Regierungspräsidium zur Klärung vorgelegt.
- Über die schließlich getroffene Entscheidung werden alle angehörten Lehrkräfte informiert.
- Bei Versetzungen von schwerbehinderten Lehrkräften ist die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören.